

## Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Gewerbeanmeldung einer polnischen Gesellschaft

Autor	Beitrag
<a href="#">Frau Lange</a> 28.02.2005 12:41	Kann ich die Niederlassung einer polnischen Gesellschaft ohne weiteres anmelden oder sind irgendwelche Auflagen zu beachten? Und ist "Sp.z o.o." eine Gesellschaftsform?
<a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 28.02.2005 13:45	Die Gesellschaftsform entspricht im wesentlichen der deutschen GmbH (siehe auch <a href="http://vorratsgesellschaften-polen.de/">http://vorratsgesellschaften-polen.de/</a> ). Entsprechend der Ltd. kann auch eine polnische Firma eine Zweigniederlassung in Deutschland unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Deutscher begründen. Sollten Erlaubnisse notwendig sein, müssen diese in Deutschland beantragt werden. Bei der Anmeldung nach § 14 GewO ist der polnische Gesellschaftsvertrag und/oder die polnische HR-Eintragung mit Übersetzung vorzulegen.
<a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 01.03.2005 17:10	Ich habe noch eine klasse Seite im Netz gefunden, wo ausländische Gesellschaftsformen gut beschrieben sind: <a href="http://www.europaeische-rechtsformen.de/europaeische_rechtsformen/startseite.html#">http://www.europaeische-rechtsformen.de/europaeische_rechtsformen/startseite.html#</a>  Viele Grüße Jörg Wiesemeier
<a href="#">webmaster</a> 02.03.2005 00:26	Ich habe die Beiträge hierher verschoben, da Sie thematisch besser in das Forum Gewerberecht passen und hier allen Usern zugänglich sind.  Viele Grüße Webmaster
<a href="#">Kranenburg</a> 27.06.2005 15:53	Hallo Kollegen!  Wir haben in Kranenburg eine GbR angemeldet, die aus 16 (!) polnischen Gesellschaftern besteht. Die ganze Organisation wird von zwei (nicht-polnischen) EU-Ausländern "gemanaged". In regelmäßigen Abständen erscheinen diese beiden Herren und möchten Abmeldung und Neuanmeldungen von Gesellschaftern der GbR vornehmen bzw. vornehmen lassen. Generell ist es ja so, dass jeder Gesellschafter separat Anmelden und Abmelden muss. Nun zu meinen Fragen:  1) Bei Änderungen in einer GbR (z.B., Austritt eines Gesellschafters) verlangen wir in Kranenburg die Abmeldung von ALLEN Gesellschaftern und die Neuanmeldung von allen verbliebenen Gesellschaftern. Ist das so richtig? 100% sicher bin ich mir da nicht.  2) Bei der polnischen GbR haben wir festgestellt, dass es so einige Unstimmigkeiten gab und haben u.a. auch das Hauptzollamt - Abteilung Scheinselbständigkeit - informiert. Bei näherer Prüfung unsererseits haben wir festgestellt, dass einige der Gesellschafter gar nicht mehr sich in Deutschland aufhalten, geschweige denn für die GbR einer Tätigkeit nachgehen. Eine Abmeldung des Gesellschafters zu erhalten, scheint aussichtslos.  Wie würdet Ihr, werte Kollegen, in diesem Fall weiter verfahren?

Autor	Beitrag
<p><a href="#">René Land</a> 27.06.2005 23:39</p>	<p>Hallo nach Kranenburg,</p> <p>zunächst sieht dieses Konstrukt in der Tat sehr nach einer Möglichkeit aus, tatsächliche Arbeitnehmer in den Stand eines "selbständigen" Gewerbetreibenden zu erheben, um die noch geltenden Übergangsregelungen für polnische Arbeitnehmer zu umgehen. :evil: Das Einschalten des Hauptzollamtes ist insofern eine sehr gute Entscheidung.</p> <p>Zur Frage 1 Tatsächlich meldepflichtig ist immer nur der Gesellschafter der GbR, der auch selbst einen Meldetatbestand verwirklicht. Dies ergibt sich daraus, dass in der GbR die einzelnen Gesellschafter als Gewerbetreibende angesehen werden und nicht die GbR als solches. Auf Grund der "Höstpersönlichkeit" der Meldepflicht ist also bei einem Gesellschaftereintritt nur der hinzukommende Gesellschafter zu einer Gewerbeanmeldung oder umgekehrt bei einem Gesellschafteraustritt nur der ausscheidende Gesellschafter zu einer Abmeldung verpflichtet. Alle anderen Gesellschafter trifft insofern keine Meldepflicht.</p> <p>Anders sieht dies aus, wenn der Betrieb im eigenen Zuständigkeitsbereich verlegt wird oder sich die Tätigkeit ändert. Hier wären alle "aktiven" Gesellschafter nun zur jeweiligen Ummeldung verpflichtet, da diese Änderung ja jeden einzelnen von ihnen höchtpersönlich betrifft.</p> <p>Zur Frage 2 Die getroffenen Feststellungen sprechen tatsächlich dafür, dass die Gesellschafter der GbR tatsächlich nur einen Arbeitnehmerstatus haben. Hier kann ich nur viel Erfolg bei den Ermittlungen wünschen. :brief: Falls feststeht, dass ein Gesellschafter tatsächlich seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat (bzw. der ein oder andere tatsächlich nur eine unselbständige Tätigkeit ausübt) kann - wenn von diesem/diesen eine Gewerbe-Abmeldung nicht erlangt werden kann - eine Abmeldung von Amts wegen vorgenommen werden (§ 14 Abs. 1 Satz 5 GewO). :lesen:</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
<p><a href="#">Lena von Ahlen</a> 17.05.2011 08:12</p>	<p>Hallo zusammen!</p> <p>Ich habe auch so eine polnische GbR wo häufiger Personen austreten und andere eintreten. Das Problem hier ist, dass sich auch immer der Name der GbR (den sich die Leute ausgedacht haben und der aus allen Namen besteht) ändert. Müssen dann immer alle abmelden oder wie schon erklärt nur der Abmeldende und Anmeldende??</p> <p>Vielen Dank schon mal im Voraus!</p> <p>LG aus dem Norden</p>
<p><a href="#">René Land</a> 17.05.2011 09:56</p>	<p>Hallo in den Norden,</p> <p>meldepflichtig ist bei einem Eintritt bzw. Austritt aus einer GbR immer nur der jeweils ein- oder austretende Gesellschafter.</p> <p>Zum Namen der GbR ist anzumerken, dass diese allenfalls einen Phantasienamen (Etablissementsbezeichnung) führen kann. Dieser unterliegt allerdings keinerlei Meldepflicht. Eine Firma (Name der Handelsgesellschaft) kann die GbR nicht führen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz  
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH